

verwaltungsmäßigen Vorbereitungen zu treffen.

89. Plenarsitzung
5. Dezember 1979

34/68 - Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von
Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Generalversammlung,

unter Bekräftigung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und friedlichen Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper sowie der Förderung der Herrschaft von Recht und Gesetz in diesem menschlichen Tätigkeitsbereich,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2779 (XXVI) vom 29. November 1971, in der sie den Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums und seinen Unterausschuß Recht ersuchte, die Frage der Ausarbeitung des Entwurfs eines internationalen Vertrags über den Mond zu behandeln, sowie auf ihre Resolutionen 2915 (XXVII) vom 9. November 1977, 3182 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3234 (XXIX) vom 12. November 1974, 3388 (XXX) vom 18. November 1975, 31/8 vom 8. November 1976, 32/196 A vom 20. Dezember 1977 und 33/16 vom 10. November 1978, in der sie u.a. die Ausarbeitung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond unterstützte,

insbesondere unter Hinweis darauf, daß sie sich in Resolution 3316 der Empfehlung des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums anschloß, der Unterausschuß Recht solle auf seiner achtzehnten Tagung den Bemühungen um die Fertigstellung des Entwurfs eines Vertrags über den Mond weiterhin Vorrang einräumen,

nach Behandlung des einschlägigen Teils des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums 24/, insbesondere der Ziffern 62, 63 und 65,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß der Ausschuß für die friedliche Nutzung des Weltraums auf der Grundlage der Beratungen und Empfehlungen des Unterausschusses Recht den Text des

Entwurfs für ein Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern fertiggestellt hat,

nach Behandlung des Textes des Entwurfs für ein Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern 25/,

1. würdigt das Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern, dessen Text den Anhang der vorliegenden Resolution bildet;

2. ersucht den Generalsekretär, das Übereinkommen so bald wie möglich zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;

3. bringt ihre Hoffnung zum Ausdruck, daß so viele Staaten wie möglich diesem Übereinkommen beitreten.

89. Plenarsitzung
5. Dezember 1979

A N H A N G

Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

im Hinblick auf die Errungenschaften von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper,

in der Erkenntnis, daß der Mond als natürlicher Satellit der Erde bei der Erforschung des Weltraums eine wichtige Rolle einnimmt,

entschlossen, die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes und anderer Himmelskörper auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern,

in dem Wunsche zu verhindern, daß der Mond Schauplatz internationaler Konflikte wird,

eingedenk des Nutzens, der sich aus der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Mondes und anderer Himmelskörper ergeben kann,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/, das Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/, das Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 28/ und das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 29/,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, diese internationalen Instrumente im Hinblick auf weitere Fortschritte bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums in bezug auf den Mond und andere Himmelskörper näher zu bestimmen und auszubauen,

sind wie folgt Übereingekommen:

Artikel 1

1. Die auf den Mond Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Übereinkommens finden mit Ausnahme der Erde auch auf andere Himmelskörper innerhalb des Sonnensystems Anwendung, soweit in bezug auf diese Himmelskörper keine anderen konkreten Rechtsnormen in Kraft treten. :

2. Im Sinne dieses Übereinkommens schließt jede Bezugnahme auf den Mond Umlaufbahnen um den Mond und andere Flugbahnen in Richtung auf oder um den Mond mit ein.

3. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf außerirdische Materialien, die auf natürlichem Wege zur Erdoberfläche gelangen.

-
- 26/ Resolution 2222 (XXI), Anhang
27/ Resolution 2345 (XXII), Anhang
28/ Resolution 2777 (XXVI), Anhang
29/ Resolution 3235 (XXIX), Anhang

Artikel 2

Die Ausübung aller Tätigkeiten auf dem Mond, einschließlich seiner Erforschung und Nutzung, erfolgt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere der Charta der Vereinten Nationen, sowie unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung am 24. Oktober 1970 verabschiedeten Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen 30/, im Interesse der Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Verständigung und mit gebührender Rücksichtnahme auf die entsprechenden Interessen aller anderen Vertragsstaaten.

Artikel 3

1. Der Mond wird von allen Vertragsstaaten ausschließlich zu friedlichen Zwecken benutzt.

2. Jede Androhung oder Anwendung von Gewalt sowie jede andere feindselige Handlung oder Androhung einer feindseligen Handlung auf dem Mond ist verboten. Desgleichen ist es verboten, den Mond zur Begehung einer derartigen Handlung oder Ausübung einer derartigen Drohung gegenüber der Erde, dem Mond, Raumfahrzeugen, der Besatzung von Raumfahrzeugen oder von Menschen geschaffenen Weltraumgegenständen zu benutzen.

3. Die Vertragsstaaten bringen keine Gegenstände, die Kernwaffen oder irgendwelche anderen Massenvernichtungswaffen tragen, in eine Umlaufbahn um den Mond oder auf eine andere Flugbahn in Richtung auf den oder um den Mond und installieren oder verwenden auch keine derartigen Waffen auf der Mondoberfläche oder im Mondinneren.

4. Die Errichtung militärischer Stützpunkte, Anlagen und Befestigungen, das Erproben von Waffen jeglicher Art und die Durchführung militärischer Übungen auf dem Mond sind verboten. Die Verwendung von Militärpersonal für die wissenschaftliche Forschung oder andere friedliche Zwecke ist nicht untersagt. Ebenso wenig untersagt ist die Benutzung irgendwelcher Ausrüstungen, die für die friedliche Erforschung und Nutzung des Mondes notwendig sind.

Artikel 4

1. Die Erforschung und Nutzung des Mondes ist Sache der gesamten Menschheit und erfolgt zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstandes. Den Interessen gegenwärtiger und künftiger Generationen sowie der Notwendigkeit, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Anhebung der Lebensstandards zu fördern und die Voraussetzungen für Fortschritt und Entwicklung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zu verbessern, wird gebührende Beachtung geschenkt.

2. Bei allen ihren Tätigkeiten bezüglich der Erforschung und Nutzung des Mondes lassen sich die Vertragsstaaten von dem Grundsatz der Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe leiten. Die internationale Zusammenarbeit entsprechend diesem Übereinkommen sollte so umfassend wie möglich sein und kann multilateral, bilateral oder über internationale zwischenstaatliche Organisationen erfolgen.

Artikel 5

1. Die Vertragsstaaten unterrichten in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt von ihren Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Mondes. So bald wie möglich nach Beginn jedes Raumfahrtunternehmens zum Mond werden Angaben über dessen Zeitplan, Zwecke, Orte, Umlaufbahnen und Dauer bekannt gegeben, nach Beendigung jedes Raumfahrtunternehmens werden Angaben über seine Ergebnisse, einschließlich der wissenschaftlichen Ergebnisse gemacht. Dauert ein Mondfahrtunternehmen länger als sechzig Tage, so werden in regelmäßigen Abständen von dreißig Tagen Informationen über seinen Ablauf, einschließlich eventueller wissenschaftlicher Ergebnisse, bekanntgegeben. Dauert ein Mondfahrtunternehmen länger als sechs Monate, müssen danach nur noch wesentliche Ergänzungen zu diesen Informationen mitgeteilt werden.

2. Erhält ein Vertragsstaat davon Kenntnis, daß ein anderer Vertragsstaat beabsichtigt, gleichzeitig in demselben Mondgebiet oder auf derselben Mondumlaufbahn oder auf derselben Flugbahn in Richtung auf den oder um den Mond tätig zu sein, so unterrichtet er den anderen Staat umgehend vom Zeitplan und den Plänen für seine eigenen Tätigkeiten.

3. Bei der Ausübung von unter dieses Übereinkommen fallenden Tätigkeiten unterrichten die Vertragsstaaten umgehend den Generalsekretär sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt über alle von ihnen im Weltraum einschließlich des Mondes entdeckten Erscheinungen, die das Leben oder die Gesundheit des Menschen gefährden könnten, sowie über jedes Anzeichen organischen Lebens.

Artikel 6

1. Alle Staaten besitzen ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt und im Einklang mit dem Völkerrecht die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Mond.

2. Bei der Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsarbeiten und im Sinne dieses Übereinkommens haben die Vertragsstaaten das Recht, auf dem Mond Proben seiner Bodenschätze und anderer Substanzen zu sammeln und vom Mond fortzubringen. Diese Proben bleiben in der Verfügung der Staaten, die ihre Beschaffung veranlaßt haben, und können von diesen für wissenschaftliche Zwecke benutzt werden. Die Vertragsstaaten berücksichtigen, daß es wünschenswert ist, einen Teil dieser Proben anderen interessierten Vertragsstaaten und der internationalen wissenschaftlichen Welt für wissenschaftliche Forschungszwecke zur Verfügung zu stellen. Bei ihren wissenschaftlichen Forschungsarbeiten können die Vertragsstaaten in angemessenen Mengen auch Bodenschätze und andere Substanzen des Mondes für die Versorgung ihrer Mondfahrtunternehmen verwenden.

3. Die Vertragsstaaten sind sich darüber einig, daß es wünschenswert ist, in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, bei Expeditionen zum Mond oder bei Anlagen auf dem Mond wissenschaftliches und sonstiges Personal auszutauschen.

Artikel 7

1. Bei der Erforschung und Nutzung des Mondes ergreifen die Vertragsstaaten Maßnahmen, um zu verhindern, daß das bestehende Umweltgleichgewicht durch Herbeiführung nachteiliger Veränderungen dieser Umwelt, durch deren schädliche Kontaminationen aufgrund der Einbringung umweltfremder Materie oder auf andere Weise gestört wird. Die Vertragsstaaten ergreifen ferner Maßnahmen, um zu verhindern, daß die irdische Umwelt durch Einbringen außerirdischer Materie oder auf andere Weise schädlich beeinträchtigt wird.

2. Die Vertragsstaaten unterrichten den Generalsekretär der Vereinten Nationen über ihre Maßnahmen gemäß Absatz 1 dieses Artikels und notifizieren ihn ebenfalls, soweit dies irgend möglich ist, im voraus von allen Vorhaben, radioaktive Stoffe auf den Mond zu bringen, sowie vom Zweck dieser Vorhaben.

3. Die Vertragsstaaten berichten anderen Vertragsstaaten und dem Generalsekretär über wissenschaftlich besonders interessante Gebiete des Mondes, damit ohne Präjudiz für die Rechte anderer Vertragsstaaten die Erklärung solcher Gebiete zu internationalen wissenschaftlichen Schutzgebieten erwogen werden kann, für die in Absprache mit den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen spezielle Schutzvereinbarungen zu treffen sind.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten können vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Übereinkommens ihre Tätigkeiten zur Erforschung und Nutzung des Mondes überall auf oder unter seiner Oberfläche ausüben.

2. Zu diesem Zweck können die Vertragsstaaten insbesondere

a) ihre Weltraumgegenstände auf dem Mond landen und sie vom Mond starten;

b) ihr Personal, ihre Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen an alle Orte auf oder unter der Mondoberfläche verbringen.

Das Personal, die Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen können sich frei auf oder unter der Mondoberfläche bewegen oder bewegt werden.

3. Die Tätigkeiten von Vertragsstaaten gemäß Absatz 1 und 2 dieses Artikels dürfen die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten auf dem Mond nicht stören. Kommt es zu derartigen Störungen, so leiten die betreffenden Vertragsstaaten gemäß Artikel 15, Absatz 2 und 3 dieses Übereinkommens Konsultationen ein.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten können auf dem Mond bemannte und unbemannte Stationen einrichten. Ein Vertragsstaat, der eine Station einrichtet, nimmt nur das für die Bedürfnisse der Station erforderliche Gebiet in Anspruch und unterrichtet umgehend den Generalsekre-

tär der Vereinten Nationen von Ort und Zweck der Station. Anschließend unterrichtet der Staat den Generalsekretär alljährlich darüber, ob die Station noch in Benutzung ist und ob sich ihr Verwendungszweck geändert hat.

2. Die Stationen sind so zu errichten, daß sie für das Personal, die Fahrzeuge und die Geräte anderer Vertragsstaaten, die gemäß diesem Übereinkommen oder Artikel I des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ Tätigkeiten auf dem Mond durchführen, keine Behinderung des freien Zugangs zu allen Gebieten des Mondes darstellen.

Artikel 10

1. Die Vertragsstaaten ergreifen alle praktischen durchführbaren Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen auf dem Mond. Hierzu betrachten sie jede Person auf dem Mond als Astronaut im Sinne von Artikel V des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ und als Besatzungsmitglied eines Raumfahrzeugs im Sinne des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/.

2. Die Vertragsstaaten gewähren Personen, die sich auf dem Mond in Not befinden, in ihren Stationen, Anlagen, Fahrzeugen und anderen Einrichtungen Unterkunft.

Artikel 11

1. Der Mond und seine natürlichen Ressourcen sind das gemeinsame Erbe der Menschheit; dies findet seinen Ausdruck in diesem Übereinkommen, insbesondere in Absatz 5 dieses Artikels.

2. Der Mond unterliegt keiner nationalen Aneignung durch Beanspruchung der Hoheitsgewalt, durch seine Benutzung oder Okkupation oder durch irgendwelche anderen Mittel.

3. Weder Oberfläche noch Untergrund des Mondes, noch irgendwelche Teile oder dort befindlichen natürlichen Ressourcen werden das Eigentum eines Staates, einer internationalen zwischenstaatlichen oder nichtstaatlichen Organisation, einer staatlichen Organisation oder eines nichtstaatlichen Rechtsträgers oder einer natür-

lichen Person. Die Verbringung von Personal, Raumfahrzeugen, Geräten, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf oder unter die Mondoberfläche, einschließlich mit seiner Oberfläche oder seinem Untergrund verbundener Bauwerke, schafft kein Eigentumsrecht auf Oberfläche oder Untergrund oder irgendein Gebiet des Mondes. Die obigen Bestimmungen lassen die in Absatz 5 dieses Artikels genannte internationale Obrigkeit unberührt.

4. Die Vertragsstaaten haben ohne jegliche Diskriminierung, gleichberechtigt sowie im Einklang mit dem Völkerrecht und diesem Übereinkommen das Recht auf Erforschung und Nutzung des Mondes.

5. Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens verpflichten sich hiermit, ein geeignete Verfahren einschließendes internationales Regime einzusetzen, das - sobald diese möglich wird - die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des Mondes regelt. Die Verwirklichung dieser Bestimmung erfolgt im Einklang mit Artikel 18 dieses Übereinkommens.

6. Um die in Absatz 5 dieses Artikels genannte Einsetzung des internationalen Regimes zu erleichtern, unterrichten die Vertragsstaaten den Generalsekretär der Vereinten Nationen sowie die Öffentlichkeit und die internationale wissenschaftliche Welt in größtmöglichem Umfang, soweit irgend tunlich, von allen durch sie auf dem Mond entdeckten natürlichen Ressourcen.

7. Die Hauptziele des einzusetzenden internationalen Regimes umfassen

a) die geregelte und sichere Erschließung der natürlichen Ressourcen des Mondes;

b) die rationelle Verwaltung dieser Ressourcen;

c) die Weiterentwicklung von Möglichkeiten bei der Nutzung dieser Ressourcen;

d) eine gerechte Aufteilung des Nutzens aus diesen Ressourcen auf alle Vertragsstaaten unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse der Entwicklungsländer sowie der Bemühungen derjenigen Länder, die zur Erforschung des Mondes direkt oder indirekt beigetragen haben.

8. Alle Tätigkeiten in bezug auf die natürlichen Ressourcen des Mondes werden in einer Weise durchgeführt, die mit den in Absatz 7 dieses Artikels genannten Zielen und mit den Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2 dieses Übereinkommens vereinbar ist.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten behalten die Hoheitsgewalt und Kontrolle über ihr Personal, ihre Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf dem Mond. Das Eigentum an Raumfahrzeugen, Geräten, Einrichtungen, Stationen und Anlagen wird durch deren Anwesenheit auf dem Mond nicht berührt.

2. Für Fahrzeuge, Anlagen und Geräte oder Bestandteile derselben, die an anderen als den für sie vorgesehenen Orten aufgefunden werden, gelten die Bestimmungen von Artikel 5 des Übereinkommens über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen 27/.

3. Bei mit einer Bedrohung für das menschliche Leben verbundenen Notlagen können die Vertragsstaaten die auf dem Mond befindlichen Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Einrichtungen oder Vorräte anderer Vertragsstaaten benutzen. Hiervon ist der Generalsekretär der Vereinten Nationen oder der betreffende Vertragsstaat umgehend zu unterrichten.

Artikel 13

Ein Vertragsstaat, der von der Bruchlandung, erzwungenen Landung oder sonstigen unbeabsichtigten Landung eines nicht von ihm gestarteten Weltraumobjekts oder dessen Bestandteilen auf dem Mond erfährt, unterrichtet umgehend den Vertragsstaat, der den Start unternommen hat, und den Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten sind für nationale Tätigkeiten auf dem Mond völkerrechtlich verantwortlich, gleichviel ob diese von staatlichen Stellen oder nichtstaatlichen Rechtsträgern ausgeübt werden, und sorgen dafür, daß nationale Tätigkeiten nach Maßgabe dieses Übereinkommens durchgeführt werden. Die Vertragsstaaten gewährleisten, daß unter ihrer Hoheitsgewalt befindliche nichtstaatliche Rechtsträger nur mit der Ermächtigung und unter der ständigen Aufsicht durch den zuständigen Vertragsstaat tätig werden.

2. Die Vertragsstaaten erkennen an, daß eine Ausweitung der Tätigkeiten auf dem Mond dazu führen kann, daß zusätzlich zum Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des

Mondes und anderer Himmelskörper 26/ und zum Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände 28/ ausführliche Vereinbarungen über Haftung für auf dem Mond verursachte Schäden erforderlich werden. Alle derartigen Vereinbarungen werden nach dem in Artikel 18 dieses Übereinkommens festgelegten Verfahren getroffen.

Artikel 15

1. Jeder Vertragsstaat kann sich vergewissern, daß die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten bei der Erforschung und Nutzung des Mondes mit den Bestimmungen dieses Übereinkommens vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind alle Raumfahrzeuge, Geräte, Einrichtungen, Stationen und Anlagen auf dem Mond anderen Vertragsstaaten zugänglich. Die betreffenden Vertragsstaaten melden einen geplanten Besuch so rechtzeitig an, daß geeignete Konsultationen stattfinden und größtmögliche Vorsichtsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des normalen Betriebs in der zu besuchenden Einrichtung getroffen werden können. Bei der Anwendung dieses Artikels kann jeder Vertragsstaat für sich allein, mit der vollen oder teilweisen Unterstützung jedes beliebigen anderen Vertragsstaats oder auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit deren Charta tätig werden.

2. Hat ein Vertragsstaat Grund zu der Annahme, daß ein anderer Vertragsstaat die ihm aufgrund dieses Übereinkommens obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt oder daß ein anderer Vertragsstaat die dem erstgenannten Staat nach diesem Übereinkommen zustehenden Rechte beeinträchtigt, so kann er Konsultationen mit diesem anderen Vertragsstaat verlangen. Ein Vertragsstaat, dem ein solches Ersuchen zugeht, nimmt unverzüglich derartige Konsultationen auf. Jeder andere Vertragsstaat hat auf Antrag Anspruch auf Teilnahme an den Konsultationen. Jeder an derartigen Konsultationen beteiligte Vertragsstaat bemüht sich um eine allseitig annehmbare Lösung jedes Streitfalles und berücksichtigt die Rechte und Interessen aller Vertragsstaaten. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird von den Ergebnissen der Konsultationen unterrichtet und übermittelt diese Informationen an alle beteiligten Vertragsstaaten.

3. Führen die Konsultationen nicht zu einer allseitig annehmbaren Regelung, die die Rechte und Interessen aller Vertragsstaaten gebührend berücksichtigt, so ergreifen die beteiligten Parteien alle erforderlichen Maßnahmen, um die Streitigkeit mit anderen, den Umständen und dem Wesen der Streitigkeit entsprechenden friedlichen Mitteln ihrer Wahl beizulegen. Treten bei der Einleitung von Konsultationen Schwierigkeiten auf oder führen die Kon-

sultationen nicht zu einer allseitig annehmbaren Regelung, so kann jeder Vertragsstaat auch ohne die Zustimmung irgendeines anderen beteiligten Vertragsstaats zur Beilegung des Streitfalls den Generalsekretär um Unterstützung anrufen. Ein Vertragsstaat, der mit einem anderen beteiligten Vertragsstaat keine diplomatischen Beziehungen unterhält, nimmt je nach seiner Wahl entweder selbst oder durch Vermittlung eines anderen Vertragsstaats oder des Generalsekretärs an derartigen Konsultationen teil.

Artikel 16

In diesem Übereinkommen, mit Ausnahme der Artikel 17 bis 21, gelten Bezugnahmen auf Staaten auch als Bezugnahme auf jede internationale zwischenstaatliche Organisation, die Tätigkeiten im Weltraum ausübt, sofern diese erklärt, daß sie die Rechte und Pflichten aus diesem Übereinkommen annimmt, und sofern die Mehrheit der Mitgliedsstaaten der betreffenden Organisationen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens und des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper 26/ sind. Mitgliedsstaaten einer solchen Organisation, die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens sind, unternehmen alle geeigneten Schritte, um sicherzustellen, daß die Organisation eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt.

Artikel 17

Jeder Vertragsstaat kann Änderungen dieses Übereinkommens vorschlagen. Änderungen treten für jeden Vertragsstaat, der sie annimmt, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten sie angenommen hat; für jeden weiteren Vertragsstaat treten sie mit der Annahme durch diesen in Kraft.

Artikel 18

Zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird die Frage der Überprüfung des Übereinkommens auf die vorläufige Tagesordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt, um angesichts der Anwendung des Übereinkommens bis zu diesem Zeitpunkt zu prüfen, ob es einer Revision bedarf. Nachdem das Übereinkommen fünf Jahre in Kraft gewesen ist, beruft der Generalsekretär der Vereinten Nationen als Depositär jedoch auf Antrag eines Drittels der Vertragsstaaten und mit Zustimmung der Mehrheit der Vertrags-

staaten eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung dieses Übereinkommens ein. Ausgehend von dem in Artikel 11 Absatz 1 genannten Grundsatz sowie unter besonderer Berücksichtigung aller einschlägigen technischen Entwicklungen, behandelt eine Überprüfungskonferenz ferner die Frage der Durchführung von Artikel 11, Absatz 5.

Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen liegt am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Jeder Staat, der es vor seinem Inkrafttreten nach Absatz 3 nicht unterzeichnet hat, kann ihm jederzeit beitreten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen.

3. Dieses Übereinkommen tritt dreißig Tage nach Hinterlegung der fünften Ratifikationsurkunde in Kraft.

4. Für Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinterlegt werden, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung dieser Urkunde in Kraft.

5. Der Generalsekretär unterrichtet umgehend alle Unterzeichnerstaaten und alle beitretenden Staaten über den Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zu diesem Übereinkommen, den Zeitpunkt seines Inkrafttretens und über sonstige Mitteilungen.

Artikel 20

Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen ein Jahr nach dessen Inkrafttreten durch eine schriftliche, an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation für sich kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang dieser Notifikation wirksam.

Artikel 21

Das Original dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen Staaten, die es unterzeichnen bzw. ihm beitreten, beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig von ihren entsprechenden Regierungen befugt, dieses am
in New York zur Unterzeichnung aufgelegte Übereinkommen 31/ unterschrieben.

34/90 - Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte der Bevölkerung der besetzten Gebiete beeinträchtigen

A

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Grundsätzen und Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 32/,

eingedenk der Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten 33/ sowie anderer in Frage kommender Konventionen und Regelungen,

unter Hinweis auf alle ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere ihre Resolutionen 32/91 B und C vom 13. Dezember 1977 und 33/113 C vom 18. Dezember 1978 sowie auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats, der Menschenrechtskommission und anderer beteiligter Gremien der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen*,

* Vgl. die Fußnote auf Seite

31/ Das Übereinkommen wurde am 18. Dezember 1979 zur Unterzeichnung aufgelegt.

32/ Resolution 217 A (III)

33/ Vereinte Nationen, Treaty Series, Vol. 75, Nr. 973, S. 287